

01.01.2017 Zuständigkeit der Kommunen für alle Hauskatzen die im jeweiligen Gemeindegebiet aufgefunden werden

Kommunen verweigern immer wieder die Zuständigkeit für aufgefundene Hauskatzen, weil sie entweder an die nächste Tierschutzorganisation verweisen oder die Zuständigkeit ablehnen, da sie die aufgefundene Hauskatze als herrenlos oder sogar als Wildtier einstufen. Dieses Handeln ist rechtswidrig, weil die Rechtsvorschriften und die dazu ergangenen Verwaltungsgerichtsurteile zum Umgang mit Fundtieren eindeutig aussagen, dass ehemalige Haustiere nicht herrenlos und auch verwilderte Hauskatzen nicht automatisch zu einem Wildtier werden. Die Hauskatze bleibt ein Haustier auch wenn es ausgesetzt und zurückgelassen wird und dadurch verwildert. Die Fundbehörde hat eine Aufnahmepflicht und der Bürger der das Tier auffindet hat ein Abgaberecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Aufgrund der immerwährenden Aktualität dieser Thematik hat die Katzenhilfe Bleckede e.V. die Rechtsvorschriften und die dazu ergangenen Gerichtsurteile ausgewertet und zusammengefasst, damit der betroffene Bürger, der betroffene Amtsträger aber auch der Interessierte auf einem Blick die Thematik erschließen kann. **Die Auswertung und Zusammenfassung zum Fundtierrecht kann hier eingesehen werden.**

Ergänzende Informationen finden sie hier unter der Rubrik **Fundtierrecht** und der Rubrik **Rechtsprechung**